

Verlegung eines Gewässers auf dem Gelände der Saturn Petcare GmbH, Senator-Mester-Str. 1 in Bremen-Strom

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Saturn Petcare GmbH
- Vorhaben:
Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Verlegung eines Gewässers auf dem Gelände der Saturn Petcare GmbH, Senator-Mester-Str. 1 in Bremen-Strom
- Kurzbeschreibung:
Die TdV plant im Rahmen der Erweiterung des Produktionsstandortes die Verlegung eines Gewässers von den firmeneigenen Flurstücken 15/27 und 28/11 auf das Flurstück 28/54 verbunden mit einer Veränderung des Be- und Entwässerungssystems. Das neue Gewässer wird auf einer Fläche von ca. 1574 m² mit buchtenreichen Ufern mit Flachwasserzonen entwickelt. An den Randflächen des Gewässers sollen als Initialpflanzung Röhrichte gesetzt werden, um das Gewässer als potentiellen Lebensraum für die in dem an das GVZ angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark“ beheimateten Vogelarten auszubilden. Es ist vorgesehen, nach Fertigstellung der Ausgleichsfläche die bisherige Gewässerfläche von 1489 m² zu verfüllen.

Es sind insbesondere die im B-Plan 2266 folgenden baulichen Maßnahmen vorgesehen (Lageplan PU2.2 Maßnahmen):

- Entwicklung eines Gewässers auf einer Fläche mit ca. 1574 m²
- Nach Herstellung des Gewässers werden die Flächen durch natürliche Vegetationsentwicklung zu Röhrichten, Hochstauden- und Ruderalfluren sowie Weidengebüschen entwickelt.
- Die Ufer werden buchtenreich mit Flachwasserzonen gestaltet. Die Entwicklung wird durch das Umsetzen von Pflanzen aus dem Vorhabenbereich initiiert.

- Neben dem modellierten Gewässer wird zur Unterstützung der Biodiversität aus dem an das Gewässer angrenzenden Bahntrassen ein Trockenbiotop entwickelt.
- Es ist vorgesehen, nach Fertigstellung der Ausgleichsfläche die bisherige Gewässerfläche von 1489 m² zu verfüllen.
- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
 - Antrag des Vorhabenträgers vom 07.07.2020 (Eingang der Papierfassung) mit Erläuterungsbericht und Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

2 Rechtsgrundlagen

Die TdV plant im Rahmen der Erweiterung des Produktionsstandortes die Verlegung eines Gewässers von den firmeneigenen Flurstücken 15/27 und 28/11 auf das Flurstück 28/54. Das neue Gewässer wird auf einer Fläche von ca. 1574 m² mit buchtenreichen Ufern mit Flachwasserzonen entwickelt. Nach Herstellung des neuen Gewässers wird das bisherige Gewässer mit einer Fläche von 1489 m² verfüllt.

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Abs.2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die betroffenen Gewässer befinden sich im Bereich des B-Planes 2266 und im Bereich des B-Planes 1813.

Nach § 50 Abs. 1 S. 2 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn im Rahmen der Aufstellung des B-Planes eine Umweltprüfung nach den Vorschriften

des Baugesetzbuches durchgeführt wurde. Der B-Plan 2266 wurde im Jahre 2001 aufgestellt und am 29.11.2002 im Amtsblatt bekannt gemacht.

Das Betriebsgelände der Saturn Petcare GmbH befindet sich im Güterverkehrszentrum (GVZ) Bremen und wird gemäß Bebauungsplan 1813 als Industriegebiet (GI) zugeordnet. Die Fläche der Ausgleichsmaßnahme wurde im B-Plan 2266 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eingestuft.

In der Begründung des B-Planes wurde eine Prüfung der Umweltauswirkungen im Sinne des Baugesetzbuches durchgeführt. Darüber hinaus sind nach § 50 Abs. 3 UVPG mögliche zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerausbaumaßnahmen zu betrachten.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

3 Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat am 07.07.2020 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen sowie der Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben mit **allgemeiner** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt Folgendes:

Die geplante Maßnahme liegt im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes 2266 und im Bereich des B-Planes 1813. Nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung.

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Das Vorhabengebiet liegt im Güterverkehrszentrum (GVZ) Bremen und wird von der Senator Mester-Straße im Norden, der Merkurstraße im Westen und der Senator Blase-Straße im Osten begrenzt. Es umfasst das Betriebsgelände der Saturn Petcare GmbH und das Gelände der östlich angrenzenden Serv.io GmbH. Das GVZ endet in ca. 800 m Entfernung zu der durchzuführenden Maßnahme im Stadtteil Bremen-Strom. Die nächstgelegene Wohnbaufläche, gemäß dem Flächennutzungsplan der Freien Hansestadt Bremen in aktuell gültiger Fassung, liegt in einer Entfernung von ca. 1,4 km. Das nächstgelegene reine Wohngebiet (Bebauungsplan BP 2442) befindet sich ca. in 2,25 km Entfernung zu der Baumaßnahme. Auswirkungen auf den Menschen könnten während der Bauphase auftreten. Für die Durchführung der Maßnahme sind als Arbeitszeiten werktags von 7-18 Uhr als mögliche Bauzeit vorgesehen. Als Zufahrtswege für Baustellenfahrzeuge und Materialanlieferung sind die Werkszufahrt der saturn petcare GmbH, Senator-Mester-Straße 1, sowie die an der Senator-Blase-Straße angrenzende Zufahrt vorgesehen. Aufgrund der großen Entfernung zu Wohngebieten sind keine erheblichen Belastungen durch Lärmemission (z.B. Baggerarbeiten) zu erwarten.

Eine erhöhte Luftbelastung über die durchzuführenden Baggerarbeiten (Staubbelastung) ist aufgrund der Arbeiten im Nassbodenbereich ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

Auswirkungen auf Boden und Fläche

Bei der betrachteten Maßnahme wird ein Gewässer an eine der aktuellen Lage angrenzende Fläche verlegt. Die Ausgleichsfläche weist hierbei eine Struktur aus sandigem Offenbodenbereich auf. Im Bereich der Verschüttung des bestehenden Gewässers sind weder Versiegelungen der Fläche, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorgesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist mit der Maßnahme nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen. Durch die Maßnahme wird ein bislang bestehendes Gewässer verfüllt und auf der Fläche angrenzend, ein neues Gewässer gleicher Dimension als Ausgleichsmaßnahme modelliert.

Es handelt sich dabei um eine Gewässer- und Retentionsfläche, welche gemäß des Bauungsplanes eine Vorfluterfunktion erfüllt. Die Dachflächenentwässerung der Produktionsgebäude der Saturn Petcare GmbH wird weiterhin über die bestehenden Drainagegräben durch Versickerung umgesetzt. Ebenfalls wird, entsprechend der bestehenden Umsetzung, das Niederschlagswasser über eine Überlaufleitung in die angrenzenden Gewässer eingeleitet. Das neu entwickelte Gewässer der Ausgleichsmaßnahme dient somit als Zwischenspeicher und ermöglicht ebenfalls eine Versickerung des Niederschlagswassers. Durch die Maßnahme findet eine Änderung des Gewässerverlaufes statt, eine Änderung der Funktion sowie der Dimensionierung liegen nicht vor. Da keine Änderungen im Einzugsgebiet des Zulaufes vorgenommen werden, sind keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität zu erwarten.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Plangebiet befindet sich kein Natura 2000 Gebiet. In der näheren Umgebung liegt jedoch das Landschaftsschutzgebiet „Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark“. Es ist vorgesehen, an den Randflächen des Gewässers als Initialpflanzung Röhrichte zu setzen, um das Gewässer als potentiellen Lebensraum für die in dem an das GVZ angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark“ beheimateten Vogelarten, wie beispielsweise dem Röhrichtbrüter, auszubilden. Weiterhin befindet sich in der näheren Umgebung das Naturschutzgebiet Hochwasserschutzpolder zwischen Senator-Apelt-Straße und Neustädter Hafen. Auswirkungen durch Flächenverluste sind durch die Maßnahme auszuschließen. Auch negative anlagenbedingte Auswirkungen durch die geplante Maßnahme selber können ausgeschlossen werden. Durch die vorliegende Maßnahme wird ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG zerstört. Das neu entwickelte Gewässer dient hierbei als Ausgleichsmaßnahme. Entsprechend der artenschutzrechtlichen Bewertung werden zum Schutz geschützter Vogelarten keine baulichen Maßnahmen in dem Zeitraum vom 15.03. bis 31.07. des Jahres durchgeführt. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG sind unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftserleben, das Klima, kulturelle Erbe, sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zu erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1, Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der allgemeinen und besonderen Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch die Maßnahme zu erwarten.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Lange